

Ercheint alle 14 Tage.
 Vierteljahr Bezugspreis
 1,50 Mk.
 Zu beziehen im Verlag
 Die Eiche, Berlin
 N. O. 55, Greifswalder
 Straße 222

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
 gespaltene Beilage
 20 Pfg.
 Arbeitsmarkt 15 Pfg.
 Ortsvereinsanzeigen
 10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 7/8

Berlin, den 22. Februar 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt
 Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N. O. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 39321 beim Postfachamt Berlin N. O. 7.

Fernsprechamt
 Alexander 4719

Die Lohnabkommen für das deutsche Holzgewerbe gekündigt.

Unser Vertragswesen im Holzgewerbe steht neben dem Mantelvertrag, der mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes abgeschlossen ist, besondere Bezirkslohntarifverträge vor, in denen die Löhne und die damit verbundenen Bestimmungen in 18 Bezirken festgelegt sind. Daneben laufen noch Verträge, die mit anderen Organisationen abgeschlossen sind, doch umfassen die obengenannten Verträge die Hauptgruppen für das deutsche Holzgewerbe. Die letzte Lohnregelung fand am 25. Februar 1928 durch eine zentrale Vereinbarung ihren Abschluß. Ueber die Laufdauer dieses Vertrages ist folgende Bestimmung vorgesehen:

„Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1929. Wird es nicht von einer der beiden Parteien 6 Wochen vorher, also erstmalig am 3. Januar 1929, bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält es jeweils weitere 6 Wochen seine Gültigkeit.“

Beide Parteien haben von diesem ersten Kündigungsstermin keinen Gebrauch gemacht. Das Lohnabkommen ist ein Bestandteil des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe. Da dieser gekündigt und die Parteien zur Erneuerung des Mantelvertrages bereits in gegenseitiger Verhandlung stehen, vertraten die Arbeitnehmer den Standpunkt, daß es für die Verhandlungen über Erneuerung des Mantelvertrages nicht fördernd wirken kann, wenn die Kündigung des Lohnabkommens und der damit verbundenen Verhandlungen dazwischen kämen. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes ist offenbar anderer Ansicht.

Bei den Verhandlungen zur Erneuerung des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe, die in den Tagen vom 14. bis 16. Februar 1929 in Berlin stattfanden, wurde uns am ersten Tage, kurz vor 6 Uhr abends, folgendes Kündigungsschreiben überreicht:

Berlin S. W. 11, den 14. Februar 1929.

An den
 Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands
 Berlin N. O.

Unser Vorschlag, eine langfristige Verlängerung des Lohnabkommens ohne Kündigung herbeizuführen, ist von Ihnen abgelehnt worden. Es besteht sonach die Möglichkeit, das Lohnabkommen mit jeweils nur 6 Wochen Frist zu kündigen. Daraus ergibt sich für unsere Mitglieder in Bezug auf Kalkulation und sonstige geschäftliche Dispositionen eine Unsicherheit, die auf längere Zeit nicht tragbar ist. Wir sehen uns deshalb gezwungen, heute die Kündigung des 3. Jt. laufenden Lohnabkommens mit Wirkung zum 29. März 1929 auszusprechen. Wir werden Ihnen demnächst unsere Vorschläge für den Abschluß eines neuen Lohnabkommens übermitteln.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes E. V.
 v. Jaström.

Dies Kündigungsschreiben haben wir zunächst lediglich zur Kenntnis genommen, ohne auf den Inhalt näher einzugehen. Wir haben bereits berichtet, daß wir bereit waren, die als dringlich erkannten Änderungen im Mantelvertrag auf dem Wege der Verhandlung vorzunehmen, ohne die Kündigung dieses Vertrages auszusprechen. Die Arbeitgeber lehnten dies ab, waren lediglich bereit, den Vertrag in der alten Form zu verlängern, wobei gleichzeitig eine Verlängerung des Lohnabkommens auf längere Dauer ins Auge gefaßt war. Auf diesen Vorschlag konnten wir nicht eingehen, und sehen uns deshalb gezwungen, die Kündigung des Mantelvertrages auszusprechen. Wenn nun die Arbeitgeber vor dem zweiten zulässigen Termin der Kündigung des Lohnabkommens

Gebrauch gemacht haben, so ist das eine Sache, mit der wir uns abzufinden haben und für die lediglich die Arbeitgeber die Verantwortung zu tragen haben. Solange die Arbeitgeber die in dem Schreiben angekündigten neuen Vorschläge nicht eingereicht haben, haben wir keine Ursache uns besonders mit dieser Frage zu beschäftigen. Wir stellen nur noch lediglich die Tatsache fest, das dies gekündigte Lohnabkommen circa

115 000 Holzarbeiter

umfaßt, deren Bedeutung man nicht besonders hervorzuheben braucht, denn unsere Kollegen werden wissen, was sie ihrerseits tun müssen.

Die Aufgabe der Verhandlungskommission seitens der Arbeitnehmer muß 3. Jt. ihr ganzes Augenmerk darauf richten, die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe zu fördern. Solange der Mantelvertrag nicht unter Dach und Fach gebracht ist, kann an eine Erneuerung des Lohnabkommens nicht gedacht werden, beide sind zu eng miteinander verbunden.

Die am 6. Februar in Leipzig wieder aufgenommenen Verhandlungen über den Mantelvertrag brachten uns infolge besonders widriger Umstände einander nicht näher. Die Verhandlungen wurden daher frühzeitig abgebrochen und wurden vom 14.—16. Februar in Berlin fortgesetzt. Auch hier war es nicht möglich, in den grundsätzlichen Fragen eine Verständigung zu erzielen. Die Haupt Schwierigkeiten liegen auf dem Gebiet der Lohnbildung und der damit verbundenen Ortsklasseneinteilung. Beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ein Interesse daran, die Lohnbildung durchsichtig zu gestalten. Die Anträge der Arbeitgeber sind jedoch dazu angetan, eine stärkere Verdunkelung der Lohngestaltung herbeizuführen. Auch die Kapitel Einstellung und Entlassung, Lohnzahlung, Montage, Arbeitszeit und Ferien bieten noch starke Differenzpunkte. Besonders schwer sind die Schwierigkeiten in der Ferienfrage. Hier bleibt immer noch der wunde Punkt bestehen, daß die Ferien weniger vom sozialen als vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet werden. Besonders stark treten die Widerstände in der Lehrlingsfrage hervor. Hier treten grundsätzliche Anschauungen hervor, die anscheinend kaum zu überbrücken sind.

Nach wie vor vertreten hier die Arbeitgeber den Standpunkt, daß für die Lehrlingsfrage kein Raum im Tarifvertrage vorhanden ist. Ueber das Wohlergehen des Lehrlings hat lediglich der Lehrmeister zu bestimmen. Darüber ist ja noch nicht das letzte Wort geredet. Trotz der längeren Verhandlungsdauer war es nicht möglich, die Parteien in den Hauptfragen grundsätzlich einander näher zu bringen. Die Verhandlungen wurden daher vertagt und sollen am 26. Februar in Berlin weiter fortgesetzt werden.

Der alte Mantelvertrag hat durch die Kündigung am 15. Februar sein Ende erreicht. Die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Vertrages dürften voraussichtlich in der nächsten Zeit noch nicht ihren Abschluß finden. Um jede Störung zu vermeiden wurde von den Parteien folgende Abmachung getroffen:

Vereinbarung.

Die unterzeichneten Verbände verlängern hiermit den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 einschließlich der dazugehörigen Bezirkslohntarifverträge bis zum 29. März 1929, abends 6 Uhr.

Berlin, den 15. Februar 1929.

Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes e. V.

v. Jaström.

Deutscher Holzarbeiter-Verband.

M. Schleicher.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter.

Ehr. Schid.

Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands.

P. Volkmann.

Um das Schicksal des deutschen Volkes.

In Paris sind 3. Jt. Männer der Finanzen aus verschiedenen Ländern versammelt, um über das Schicksal des deutschen Volkes zu beraten, zu prüfen, wie weit Deutschland fähig ist, die durch den Versailler Vertrag auferlegten Lasten zu tragen. Die Beratungen tragen einen durchaus vertraulichen Charakter, so daß vorerst nichts an die breite Öffentlichkeit gelangt. Wir als Arbeitnehmer haben auch an dieser Frage ein lebhaftes Interesse, zumal einflussreiche Kräfte am Werke sind, die nur zu gerne die Lasten des Vertrages auf die schwachen Schultern der breiten Masse des Volkes wälzen möchten.

Bekannt ist, daß der Generalagent für Reparationszahlungen, Parker Gilbert seinen Bericht über das vierte Jahr seiner Tätigkeit vorgelegt hat, der außerordentlich optimistisch gehalten ist und den Anschein erwecken muß, daß Deutschland überaus zahlungsfähig ist. Das Schriftstück umfaßt im englischen Originaltext 188 Druckseiten und ist so gehalten, daß es den Eindruck erweckt, daß Deutschland zur Zeit das zahlungskräftigste Land der Welt ist. Man kann im Zweifel sein, ob der von der Reparationskommission bestellte Treuhänder der Interessen der Gläubiger Deutschlands wirklich von der Richtigkeit seiner Beobachtungen überzeugt ist, oder ob er seinen Auftraggebern behilflich sein will, bei den jetzt stattfindenden Verhandlungen über die endgültige Festlegung der Kriegsschuld Deutschlands recht viel aus Deutschland herauszuschlagen. Für die Arbeiterschaft ist dieser Bericht von außerordentlicher Wichtigkeit, weil letzten Endes die soziale Lage von den Reparationsleistungen sehr wesentlich beeinflusst wird.

Der Agent stellt fest, daß Deutschland seinen Verpflichtungen in vollem Umfange nachgekommen ist. Im vierten Jahre wurden Bartransfers in Höhe von rund 3943 Millionen Goldmark oder 54 Prozent des gesamten Transfers vorgenommen, während Reichsmarkübertragungen, meist für Sachlieferungen sich auf 796 Millionen, also 46 Prozent des Gesamttransfers belaufen. Die verpfändeten Einnahmen haben sich in ihren Erträgen weiter entwickelt. Unter anderm erbringt die Verbrauchssteuer jährlich die Normalleistung von 290 Millionen Mark. Die Normalleistung aus dem Budget erreichte ebenfalls die normale Höhe von 1250 Millionen Mark. Die Reichsbahn hat ebenfalls ihren Anteil an den Reparationsleistungen erfüllt. Das Reichsbudget steht nach Meinung des Reparationsagenten immer noch unter dem Einfluß einer Neigung zu übermäßigen Ausgaben und Anleihen. Die steigenden Ausgaben ergeben sich vornehmlich aus den durchgreifenden Erhöhungen der Beamtgehälter und -pensionen, die im September 1927 eingeleitet wurden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Reich bei dem Finanzausgleich außerordentlich schlecht abschneidet und für die Reichskasse Hunderte von Millionen gespart werden könnten, wenn der Finanzausgleich zwischen Reich, Länder und Gemeinden zugunsten des Reichs abgeändert würde. Im ganzen könne kein Fall eintreten, wonach das Reichsbudget nicht in der Lage wäre, seinen Normalbeitrag an Reparationen planmäßig zu leisten.

Nach Meinung des Agenten ist die Währungsstabilisierung voll erfüllt. Die Goldmarkreserven der Reichsbank seien höher als je zuvor, und die Reichsmark sei eine der stärksten Währungen der Welt. In diesem Zusammenhange befürwortet der Agent die Wiederaufnahme des Golddeckselungszwanges für die Banknoten. Es sei kein prinzipieller oder finanzpolitischer Grund vorhanden, der die Reichsbank davon abhält, die notwendigen Schritte in dieser Richtung zu tun. Die Einführung des Goldmünzverkehrs, wie sie hier gefordert wird, ist trotz des guten Kurzes der deutschen Mark verfrüht. Bis jetzt gibt es ganz wenige Länder, die den Goldmünzverkehr eingeführt haben. Selbst England und Holland haben sich dazu noch nicht aufschwingen können. Wir sind der Meinung, daß die Goldmarkwährung, wie sie Deutschland gegenwärtig hat, durchaus den Anforderungen genügt, und die Festigkeit in sich trägt, die Währung für alle Zeiten zu schützen.

Die deutsche Wirtschaftslage wird vom Reparationsagenten sehr optimistisch beurteilt. Der Produktionsumfang hat sich nach Meinung des Agenten bis zum Spätherbst 1928 auf einer bemerkenswerten Höhe gehalten. Der Umfang des Verbrauchs war den üblichen Saisoninflüssen unterworfen, aber er hielt sich doch ungefähr auf dem hohen Stande vor Jahresfrist. Die Expansionsneigung der deutschen Wirtschaft sei zum Stillstand gekommen. Der Rationalisierungsprozess, der im Herbst 1925 begonnen wurde, habe zu großen Ersparnissen geführt. Die Rationalisierung steigerte auch materiell die persönliche Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft, indem bessere Maschinen und vollkommene Arbeitsmethoden eingeführt wurden. Erzielt wurde eine Verdienststeigerung je Produktionsseinheit, die entweder an die Aktionäre als Dividende, an das Publikum durch niedrige Preise, an die Arbeiter durch höhere Löhne oder an die Unternehmungen selbst für Ausdehnung oder Verbesserung ihrer Anlagen Verwendung finden konnte.

Zeit dem Herbst 1925 lösten die Löhne eine Verbesserung von 20 Prozent nach Meinung des Agenten erreicht haben. Im vierten Reparationsjahr sei das Lohnniveau auf der Grundlage der Wochenlöhne um 7,8 Prozent bei gelernten und um 10,6 Prozent bei ungelerten Arbeitern gestiegen. Unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten errechnet der Agent eine Reallohnsteigerung um 9 beziehungsweise 6,5 Prozent. Das Anwachsen der Arbeitslosigkeit in den letzten Wochen habe keinen Rückschlag der Beschäftigung in Deutschland zur Folge gehabt. Im Gegenteil sei Ende November die Zahl der beschäftigten Arbeiter so groß gewesen wie im Jahre vorher. Der Grund dafür liegt in dem Zuwachs der Beschäftigten infolge der hohen Geburtenziffern. Im übrigen zieht der Agent aus seinen Untersuchungen die Schlussfolgerung, daß es der deutschen Wirtschaft außerordentlich gut gehe. Wenn auch die Zerstörungen des Krieges noch nicht voll überwunden seien, so haben alle kriegsführenden Länder mehr oder weniger mit diesen Schwierigkeiten zu rechnen.

Was nun die Lebensweise der deutschen Arbeitnehmer betrifft, so wäre es eine dankbare Aufgabe der wirtschaftlichen Sachverständigen, in das Leben der breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung hineinzuleuchten, um ein wahrhaft objektives Bild von der Lebensweise der deutschen Arbeitnehmer zu gewinnen. Mit Vorliebe versucht die Unternehmervelt und die politisch rechts eingestellten Blätter das Lohnniveau der deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger möglichst günstig darzustellen. Man stellt Statistiken auf, um zu beweisen, daß die Entlohnung sich weit über den Friedensstand bewegt. Den Sachverständigen ist ein Bericht der Reichskreditgesellschaft (Deutschlands wirtschaftliche Lage am Jahresende 1928-29) als Material unterbreitet, der die Berechnungen des statistischen Reichsamtes enthält. Danach betragen am 1. Oktober 1928 die gewonnenen Stundenlöhne von 12 Arbeiterkategorien am 1. Oktober (1913) gleich 100) durchschnittlich 165,1, während der Reichsindex der Lebenshaltungskosten 152,1 betrug. Der Bericht bemerkt dazu:

„Die Ziffern des Lohnindex sind über die Ziffern des Lebenshaltungsindex hinausgewachsen. — Der Reallohn der Vorkriegszeit würde nach diesen Ziffern im Herbst dieses Jahres um etwa 7 Prozent überschritten worden sein.“

Bei dieser Feststellung ist man in denselben Fehler verfallen, wie bei der Aufmachung aller bisherigen Statistiken. Man nimmt einfach die Höhe der Stundenlöhne zur Grundlage der Berechnung, ohne dabei zu berücksichtigen, wieviel Arbeitsstunden die Betreffenden in der Woche geleistet haben. Selbst wenn man den Wochenverdienst zur Grundlage der Berechnungen nehmen würde, gäbe es auch ein durchaus falsches Bild von dem tatsächlichen Verdienst, da der Beschäftigungsgrad ein derartig unbeständiger ist, daß man nur den Jahresarbeitsverdienst in Betracht ziehen kann. Im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten wird man auch hierbei die äußerste Vorsicht walten lassen müssen, da der amtliche Lebenshaltungsindex den wirklichen Lebenshaltungskosten nur zum Teil gerecht wird. Durch Beschluß des Reichstages hat das statistische Reichsamt Erhebungen über die tatsächlich verdienten Löhne angeordnet und zwar vorerst in der Holzindustrie und in der Textilindustrie. Aber auch diese Statistik weist ungeheure Mängel auf. Abgesehen davon, daß die Effektivverdienste der Vorkriegszeit nicht einwandfrei festgestellt werden können, besteht die Tatsache, daß die verminderte Arbeitsmöglichkeit schwer statistisch zu bewerten ist. Zieht man die längere Arbeitslosigkeit, die erhöhten Steuern und die sozialen Abgaben in Betracht, dann kommt man zu dem Resultat, daß selbst in den besten Gruppen des Tischlergewerbes der Friedenslohn noch nicht erreicht ist. Des weiteren hebt man nur zu gerne bei der Hervorhebung der Lohnsteigerungen auf die Löhne von Anfang des Jahres 1924 ab. Man verschweigt dabei mit Absicht die Verhältnisse, unter denen zu der Zeit die Lohnfestsetzung erfolgte. Durch Krieg und Inflation waren die Löhne derartig durcheinander gewürfelt, daß man am Anfang der Stabilisierung der Geldwährung wieder eine Grundlage suchen mußte, auf der man aufbauen konnte. Daß nun bei dieser Festsetzung, unter Umständen in demselben Verhältnis die Löhne auf eine Höhe gebracht wurden, die einfach für die Arbeitnehmer untragbar waren, wird nie in der Geschichte als ein Ruhmesblatt der Unternehmervelt bezeichnet werden können. Wie bei den Löhnen, so liegt es auch auf andern Gebieten.

Parler Gilbert hätte sich ein Verdienst erworben, wenn er scharf in die Misere der breiten Volksschichten hineingeleuchtet hätte. Scheinbar haben die Vichtrefleze der Lauenziersstraße mehr Anziehungskraft für ihn besessen. Auch die deutschen Arbeitnehmer haben ein Recht auf menschenwürdige Entlohnung und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse. Wenn man ihnen diese durch Festsetzung von Reparationen streitig machen will, dann wird man wahrscheinlich Enttäuschungen erleben. Die deutschen Arbeitnehmer haben stets offen erklärt, ihren gerechten Anteil an den Lasten mittragen zu helfen. Die Frage der Reparationszahlungen und deren endgültige, auch für uns erträgliche Regelung ist eine Angelegenheit des gesamten deutschen Volkes und man sollte annehmen, daß es in dieser Frage Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern, sowie zwischen den verschiedenen politischen Anschauungen nicht geben könnte. Kein Deutscher dürfte an der Festsetzung hoher Reparationszahlungen interessiert sein, ganz gleich in welchem Lager er steht. Der Bericht des Reparationsagenten hat daher auch in der Presse aller Parteischattierungen ausnahmslos Ablehnung und Kritik erfahren. Nur einem Unternehmerorgan, der „Deutschen Bergwerkszeitung“, durch ihre scharfnachrichten Tendenz bekannt, bleibt der traurige Ruhm beschieden, den Reparationsagenten in seinen Forderungen noch zu übertrifft. Dieses Blatt bekommt es fertig, in seiner Nummer vom 4. Januar 1929 dem Reparationsbericht nicht nur teilweise kommentierend zuzukommen, sondern auch noch darauf hinzuweisen, daß der Bericht der Vollständigkeit entbehre. Wörtlich heißt es dort:

„Einen besonders schlimmen Teil der Ausgabenwirtschaft des Reiches hat aber der Reparationsagent gar nicht einmal erwähnt. Er liegt auf sozialpolitischem Gebiet. Die Ueberspannung unserer Sozialpolitik durch Einführung immer neuer Gesetze, ja gelegentlich sogar, wie bei der Unterstützungaktion zugunsten der Ausgesperrten in der Eisenindustrie, durch ungesetzliche Beschlüsse, ist größtenteils die Ursache für das Finanzelend des Reiches. Gerade hier müßte in erster Linie die Sparjamkeit des Reiches einsetzen.“

So schreibt ein Unternehmerorgan, daß vor nicht langer Zeit den Reparationsagenten als Fronvogt des deutschen Volkes bezeichnete. Aus Haß gegen die deutsche Ar-

? **Ist Dein** **Arbeits-Kollege** **?**
organisiert

Gib ihm die Zeitung, kläre ihn auf
und erziehe ihn zu einem Mit-
kämpfer in unserem
Gewertverein der Holzarbeiter.

beiterschaft fordert dies sich national nennendes deutsches Blatt den „Fronvogt“ auf, den deutschen Invaliden, Witwen und Waisen, den Arbeitslosen, schwachen und kranken Arbeitern die Unterstützungen zu entziehen, um sie den Reparationsgläubigern anzubieten, um nur die Kapitalien der deutschen Unternehmer zu schützen. Eine größere Schamlosigkeit kann ein Deutscher kaum begehen. Dieses Unternehmerorgan, die „Deutsche Bergwerkszeitung“ kennt in ihrem Haß gegen die deutsche Arbeiterschaft keine Grenzen. Angesichts des andauernden Frostwetters, unter dem die Arbeitslosen besonders zu leiden haben, setzt man diese Heße fort, indem man schreibt: „Wo ist das Riesenheer der Erwerbslosen?“ „Keine Arbeiter für Stapelverladungen im Braunkohlenbergbau“. Die Sache wird nun so dargestellt, als ob der Kohlenmangel dadurch herbeigeführt wird, daß Erwerbslose sich weigern, Kohlen zu verladen, obgleich beim Arbeitsamt in Senftenberg und Torgau Arbeitslose zur Stapelverladung nicht angefordert sind und tausende von Arbeitslosen vorhanden sind. In dieser Heße liegt jedoch ein gewisses System, es kommt diesem Unternehmerorgan auf eine Verläumdung mehr oder weniger nicht an, wenn nur die Sozialpolitik damit getroffen wird.

Wir haben ja die Hoffnung, daß die Sachverständigen, sowie der Reparationsagent sich durch solche Haßgefänge kaum beeinflussen werden, es zeichnet jedoch den Geist dieser Kreise. Aus einer Citrone kann eben nicht mehr herausgepreßt werden, als sie Saft enthält. Das deutsche Volk hat ein Recht zu leben, man kann an dem Millionenheer der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht achtlos vorüber gehen. Diese haben ein Recht, an den Kulturerrungenschaften nicht nur von Deutschland, sondern der ganzen Welt teilzunehmen.

Steigende Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist keine vorübergehende Erscheinung. Trotz der Anstrengungen, die Arbeitsbeschaffung zu vervollkommen, steigt zu gewissen Jahreszeiten die Arbeitslosenziffer immer wieder an. In den letzten Jahren konnte man so beobachten, daß zur Wintertzeit ein Anschwellen der Arbeitslosigkeit eintrat. In diesem Winter sogar stärker als im vorigen Jahre. Sicher

ist einer der Gründe hierfür in der etwas nachlassenden Beschäftigungslage der Industrie zu suchen. Mehr Gewicht wird jedoch auf den Einfluß der abnorm kalten Witterung zu legen sein, und das Bestreben, die unter normalen Umständen nicht der Arbeitslosenversicherung anfallenden Arbeiter (zum Teil der Landwirtschaft) der Arbeitslosenversicherung zuzuführen. Die Tatsache steht fest, daß wir am 15. Januar 2029 000 unterstützte Arbeitslose zählen konnten. Eine Zahl, die über den letzten Stichtag, den 31. Dezember, mit 1 702 000 Unterstützten, um über 300 000 Menschen hinausgeht. Um die gleiche Zeit des Vorjahres waren etwa 1,4 Millionen Arbeitslose vorhanden. In diesem Jahre sind wir auf dem gleichen Stande angelangt wie im Januar 1927. Um die Ausnützung der Arbeitslosenversicherung durch die berufsbedingte Arbeitslosigkeit (etwa in der Landwirtschaft) zu verhindern, hat man neuerdings die Einrichtung der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit geschaffen. Wie stark der Anteil der berufsüblichen Arbeitslosigkeit in Form der Saisonarbeitslosigkeit in ländlichen Bezirken sein kann, geht daraus hervor, daß in Ostpreußen beim Arbeitsamt Eyl von 937 arbeitslosen Personen 856 am 16. Januar der Saisonarbeiterfürsorge überwiesen wurden. So ähnlich wird es noch in vielen anderen Bezirken ländlichen Charakters aussehen. Aber ändern kann auch diese Erfassung der Saisonarbeitslosigkeit nichts an der Tatsache, daß die ungeheure Arbeitslosigkeit vorhanden ist.

Ändern kann sie höchstens etwas an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, was gerade vom Gesichtspunkte des Beitrags zahlenden Arbeiters aus, nur zu begrüßen ist. Seitdem die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung ihren Finanzbedarf aus den aufkommenden Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer deckt, fällt der Zuschuß des Reiches fort. Im Oktober 1927, dem Tage der Arbeitsaufnahme der Reichsanstalt, verfügte die Reichsanstalt über einen sogenannten Notfond in Höhe von 100 Millionen Mark. Dieser Notfond sollte eine Ausbreitung erfahren, so daß sein Bestand dazu ausreichen würde, die Zahl von 600 000 Arbeitslosen für den Zeitraum von 3 Monaten aus dem Notfond zu unterstützen. Bis zum Dezember 1927 gelang es, den Notfond bis zu 154 Millionen Mark aufzufüllen. Die dann einsetzende Winterarbeitslosigkeit verzehrte jedoch die angesammelten Gelder bis auf 1,9 Millionen Mark im Mai 1928. Die folgenden Monate brachten dann der Reichsanstalt aus den aufkommenden Beiträgen Ueberschüsse in Höhe von 109 Millionen Mark. Diese Ueberschüsse sind aber inzwischen durch die frühzeitig und mit großer Gewalt einsetzende Winterarbeitslosigkeit restlos aufgezehrt. Und nun muß die Reichsanstalt, um ihren Finanzbedarf zu decken, durch Aufnahme von Darlehen bei der Reichsregierung ihre Aufgabe der Betreuung der Arbeitslosen zu erfüllen versuchen. Es ist deshalb auch nur zu begrüßen, daß man dem Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung energig zu Leibe geht, um so mehr, als Darlehen ja zurückgezahlt werden müssen und die hier in Frage kommenden Summen noch auf lange Zeit die Arbeitslosenversicherung belasten werden.

Für die Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit in Deutschland ist die Erfassung der Zahl der unterstützten Erwerbslosen durchaus noch nicht ausreichend. Zu ihnen treten einmal die Bezüge der Krisenunterstützung, also die langfristig Erwerbslosen, in einer Zahl von 138 000 Unterstützungsempfängern. Dann aber auch das durchaus nicht kleine Heer derjenigen, die keine Unterstützung aus irgend einem Grunde erhalten. Die Ausweisungen der Arbeitsämter berichten über 700 000 solcher Personen. Außerdem aber darf nicht die große Zahl der Kurzarbeiter in Deutschland vergessen werden, deren Lebenshaltung nicht selten (z. B. bei 2 und 3 Tagen Arbeit in der Woche) schlechter ist, als die der unterstützten Arbeitslosen. So zeichnet sich im ganzen gesehen ein trübes Bild ab, das auch den Ablauf unseres Wirtschaftslebens sehr ungünstig beeinflussen muß. Erst ein Aufleben der Bautätigkeit, wie überhaupt der Außenberufe, kann hier eine Milde rung des fürchterlichen Notstandes herbeiführen.

Internationaler Vergleich der Reallohne.

Seit Anfang 1924 stellt das Internationale Arbeitsamt in Genf Vergleiche an über den Realwert der in den verschiedenen Ländern gezahlten Löhne. Es geht dabei so vor, daß es einen sogenannten Einkaufskorb konstruiert, der eine bestimmte Menge der in den einzelnen Ländern vorzugsweise konsumierten Nahrungsmittel enthält. Es stellt fest, wieviele der sogenannten Einkaufskörbe von dem gezahlten Nominallohn bestritten werden können. Die Umrechnung erfolgt dann über den englischen Durchschnittslohn, dessen Kaufkraft gleich 100 gesetzt wird. Auf diese Art und Weise kommt das Internationale Arbeitsamt in seiner „Rundschau der Arbeit“ beispielsweise für Juli 1924 und Juli 1928 zu folgenden Meßziffern über die verhältnismäßige Höhe der Reallohne in verschiedenen Städten (Basis London = 100): Amsterdam Juli 1924: 89, Juli 1928: 85; Berlin 55: 68; Brüssel 59: 59; London 100: 100; Madrid 57: —; Ottawa 173: 163; Paris 73: —; Philadelphia 214: 186; Rom 46: 41; Stockholm 81: 87; Wien 47: 49. Es unterliegt selbstverständlich nicht dem geringsten Zweifel, daß eine ganze Reihe von Fehlerquellen in dieser seit vier Jahren durchgeführten statistischen Arbeit enthalten sind. Die Lebensbedürfnisse in den einzelnen Ländern sind so unterschiedlich, die Verwendung des verdienten Lohnes auf die wichtigen Ausgabengruppen (Nahrungsmittel,

Wohnung, Heizung, Bekleidung, Beleuchtung) weichen nach Gewohnheit, Klima usw. so stark von einander ab, daß solche internationalen Vergleiche eben nur unter einer Menge von Vorbehalten zu benutzen sind. Eher ist schon, wenn auch mit der nötigen Vorsicht, ein Vergleich der Bewegung der einzelnen Ziffern zwischen Juli 1924 und Juli 1928 angängig. Dann würde sich ergeben, daß von 1924 zu 1928 eine Erhöhung des inneren Wertes des Lohnes gegenüber der Basis London eingetreten ist in Berlin, Wien, Stockholm; eine Senkung wäre zu verzeichnen für Amsterdam, Ottawa, Philadelphia, Rom; unverändert geblieben wäre Brüssel. Für eine Reihe von Ländern bezw. Städten (Paris, Rom, Brüssel) wird dieser Vergleich auch schon deshalb kein treffendes Bild ergeben können, weil die Inflationswirkungen in jenen Ländern ein beachtliches Störungsmoment darstellen. — Trotz aller Mängel zeigt aber die vom Internationalen Arbeitsamt geführte Statistik eindeutig, daß gewaltige Unterschiede zwischen den in den einzelnen Ländern den Arbeitnehmern gezahlten Reallohn bestehen. Daß sie gänzlich verschwinden, ist selbstverständlich unmöglich, weil das Lohnniveau in jedem einzelnen Lande nicht unabhängig von den natürlichen und geistigen Wirtschaftskräften, die innerhalb jeder Nation anders mit- und gegeneinander arbeiten, bleiben kann.

Das deutsche Handwerk.

Die Reichszentrale für Heimatdienst* behandelt in ihrem Heft Nr. 170 die Frage des deutschen Handwerks, deren Ausführungen wir unseren Mitlesern in nachfolgenden Ausgaben zur Kenntnis bringen.

I.

Aus der Geschichte des deutschen Handwerks.

Die Heimat des deutschen Gewerbes ist der Hausfleiß. Der aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bezogene Rohstoff wird zu Hause verarbeitet. Der Flach wird gesponnen, die Holzwerkzeuge werden aus dem Holzansatz des eigenen Waldes angefertigt.

Dieser Hausfleiß, Hauswerk genannt, hat sich erhalten bis auf unsere Tage.

Aus dem Hauswerk entwickelt sich allmählich das Handwerk. Zunächst tritt es als Lohnwerk auf. Der Lohnwerker wohnt nicht im Haus des Auftraggebers. Er kommt mit seinem Werkzeug ins Haus des Auftraggebers; verarbeitet die ihm vorgelegten Rohstoffe, erhält während seiner Beschäftigung Kost, in abgelegenen Gegenden auch Wohnung, und nach Beendigung der Arbeit seinen Lohn.

Heute noch ist diese Betriebsform des Handwerks weit verbreitet in Stadt und Land. Namentlich ist es das Bekleidungsgewerbe, das diese Betriebsform unter dem Namen Stbarbeit kennt. Die Näherin in der Stadt, der Schuhmacher, der Stellmacher auf dem Land kommt zum Kunden; der Kunde gibt Arbeitsraum, Material und Lohn, während der Stbarbeiter Arbeitskraft und Handwerkszeug zur Verfügung stellt. Auch noch in der Zeit, als der Handwerker bereits über eine eigene Werkstatt verfügte, war das Handwerk weitgehend Lohnwerk, d. h. der Auftraggeber brachte seine Rohstoffe dem Handwerker zu. Das war sowohl in den Bekleidungs-, zum Teil auch in dem Nahrungsmittel- und auch im Holzgewerbe der Fall.

Allmählich gewann eine andere Betriebsform des Handwerks an Boden. Ihre Geburtsstunde war gekommen, als die Kundschaft sich mit dem in Geld umgesetzten Rohstoff begnügte, als der Werker nicht nur, wie der Lohnwerker, über Arbeitskraft und Werkzeug, sondern über den Rohstoff selbst, über Kapital zur Anschaffung desselben verfügte: Rohstoff, Arbeitskraft und Werkzeug befinden sich in den Händen des Handwerkers; er hat dort seine Werkstatt, wo ihm der Einkauf der Rohstoffe erleichtert ist, und wo eine Kundschaft sich befindet, die mit der aufkommenden Geldwirtschaft gegen Hergabe von Geld sich Handwerkswaren zu kaufen in der Lage ist. In der Stadt ist der Markt des Handwerkers. Die Stadtverwaltung setzt die Lagen für die Handwerkswaren fest. Jedem Handwerker ist das Marktgebiet abgegrenzt; Bestimmungen der Stadt schützen ihn gegen Eindringlinge; gegen Konkurrenz schützt ihn die Sägung der Zunft. Das Handwerk ernährt seinen Mann. Der Handwerker hat sein Auskommen für sich und seine Familie. Es ist die Zeit des goldenen Bodens des Handwerks, die Zeit des ausgehenden Mittelalters.

Mit der Ausdehnung des Marktes, mit der Sprengung der Stadtmauern und mit der Ausdehnung der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft wurde eine neue Periode der Entwicklung für das Handwerk eingeleitet.

Das 19. Jahrhundert, das beginnende Zeitalter der Technik, brachte die Umwandlung des Werkzeugs zur Maschine: die Arbeit der Hand wird teils unterstützt, teils ersetzt durch das mechanisch betriebene Werkzeug, die Arbeitsmaschine. Die menschliche Arbeitskraft wird unabhängig von den Naturkräften des Windes und des Wassers: die Kraftmaschine des Dampfes, der Elektrizität weist auch dem Handwerker den Weg zu neuen Betriebsarten.

Mit der Erweiterung des Marktes, der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft und mit der Steigerung des Bedarfs wandelt sich auch die Arbeitsweise: die Bildung

großer einheitlicher Bedarfskomplexe (Großstadt, Heer) bedingt die Erweiterung der Betriebe und die Herstellung von Massenware. Das führt zur Teilung der Arbeit in die des Arbeiters und in die der kaufmännischen Leitung. Im 20. Jahrhundert führt die kaufmännische Organisation der Betriebe aus denselben Gründen zur Zusammenballung des Betriebskapitals, zu Gesellschaftsgründungen großen Stils.

Mitten in diesem noch nicht abgeschlossenen Prozeß der technischen, kaufmännischen und organisatorischen Umwandlung der Wirtschaft steht heute das Handwerk.

Im Wirtschaftsleben ist der Verlauf der Dinge nicht so, daß ein Berufsstand aufsteigt, seine Blütezeit erlebt und wieder vergeht, um einem neuen Platz zu machen. Noch in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts konnte sich die Wissenschaft von dem Gedanken eines durch die technische Entwicklung zum Tode verurteilten Handwerks zum Teil nicht freimachen. Es meinte jedoch, als ob gerade in jüngster Zeit sich die Auffassung über das Handwerk und seine Zukunftsaussichten wesentlich geändert hat.

Heute noch sehen wir das Hauswerk und die verschiedenen Betriebsformen des Handwerks nebeneinander bestehen. Die Verwertung der in der eigenen Wirtschaft erzeugten Rohstoffe nimmt heute nicht etwa ab, sondern merklich zu.

Das Lohnhandwerk, sonst regelmäßig auf dem Lande anzutreffen, erhält selbst in den Städten bis hinauf zu den Großstädten, auch in der Form der Stbarbeit, neue Nahrung: wir finden dort alte und neue Gewerbe, Näherinnen, Stickerinnen, Strickerinnen, Wäschereien, Plät-



tereien, Möbelpolierer, Fensterreiniger, Parkettbodenleger usw. Neue Berufe entstehen, je mehr aus dem Hausfleiß neue Betätigungsarten sich abzweigen.

Das Handwerk besteht, im ganzen gesehen, fort. Wohl sterben einzelne Zweige, ja ganze Äste am Baume des Handwerks ab, wenn ihnen die Nahrung, die Möglichkeit der Weiterexistenz, aus irgendeinem in der Wirtschaft selbst liegenden Grunde fehlt. Die Erfahrung lehrt, daß an deren Stelle immer wieder neue Äste und Zweige hervorsprossen, ein Beweis dafür, daß der Kern des Baumes, die gesunde Wurzel, stets wieder neues Leben hervorzubringen vermag.

Das Handwerk von heute ist nicht mehr das Handwerk des ausgehenden Mittelalters. Es ist auch nicht mehr das Handwerk aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Die Handwerkswirtschaft hat sich mit den Zeiten geändert. Einzelne Handwerkszweige bleiben in der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zurück, andere verstehen es, sich den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen und mit der Entwicklung Schritt zu halten.

Das heutige Handwerk verwendet in zunehmendem Maße neuzeitliche Arbeits- und Organisationsmethoden; es nutzt die technischen und kaufmännischen Hilfsmittel, die ihm das Zeitalter der Rationalisierung an die Hand gibt. Es ist nicht mehr der Betrieb, den man so gern als den Typus „Handwerk“ hinzustellen pflegt, mit den Merkmalen der Kleinheit des Betriebes, des unmittelbaren Verkaufs an den Kunden, des lokalen Absatzes, des Fehlens maschineller und kaufmännischer Einrichtung. Diese in wesentlichen Punkten überholte Auffassung trifft auf das heutige Handwerk nicht mehr allgemein zu: das Handwerk macht — ähnlich wie die anderen Wirtschaftszweige — einen technischen und kaufmännischen Umstellungs- und Läuterungsprozeß durch, dessen Endergebnis noch nicht abgeschlossen ist.

Fortsetzung folgt.

Das geltende Recht in der Unfallversicherung.

(Fortsetzung.)

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind einbezogen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben, die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt. Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

Im Bereich der Secunfallversicherung sind einbezogen gewisse, mit der Seefahrt in Verbindung stehende Betriebe.

Bei den Versicherten Personen unterscheiden wir wieder

- a) zwangsversicherte Personen und
- b) freiwillig versicherte Personen.

Zwangsversicherte Personen sind solche, die in einem versicherten Betrieb arbeiten und der Versicherungspflicht unterliegen.

Versicherungspflicht im Sinne der Unfallversicherung bedeutet Versichertsein, d. h. bei einer Beschäftigung in einem versicherten Betrieb sind die beschäftigten Personen versichert, auch wenn der Betriebsunternehmer seinen Betrieb bei der Unfallversicherung nicht angemeldet hat oder trotz Anmeldung seine Umlagenbeiträge noch nicht bezahlt.

Gegen Betriebsunfälle in Betrieben, die der Versicherung unterliegen, sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angeestellte

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

Im Gegensatz zu den übrigen Versicherungszweigen ist es in der Unfallversicherung gleichgültig, ob der im Betrieb Beschäftigte ein Entgelt bezieht oder nicht. Ja es ist sogar gleichgültig, ob ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht oder nicht, denn Personen, die in Vorfällen unaufgefordert eingreifen, sind bei Unfällen gegebenenfalls anspruchsberechtigt. Auch kommt es für die Versicherungspflicht nicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand oder die Staatsangehörigkeit an.

Die Sägung eines Trägers der Unfallversicherung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbetreibende, die Unternehmer eines versicherten Betriebes sind.

Die Vorschriften über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betrieb tätigen Ehegatten.

Freiwillig versicherte Personen sind solche, die das Recht haben sich selbst zu versichern, das sind nach § 550 RVO. die Unternehmer sowie Binnenlosten, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben. Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht. Unternehmer von Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Galten von Reitern oder Fahrzeugen ist, wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

Die Sägung eines Trägers der Unfallversicherung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle versichert können

1. durch den Betriebsunternehmer Personen, die im Betrieb beschäftigt werden ohne versichert zu sein,
2. durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
3. durch den Vorstand der Genossenschaft die Mitglieder ihrer Organe und ihre Angestellten.

Unter welchen Voraussetzungen Personen versicherungsfrei sind, ist im § 554 der Reichsversicherungsordnung angegeben.

Gegenstand der Versicherung

Ist nach § 555 RVO. der durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorfährlich herbeigeführt haben. Die Witwe des unfallverletzten Selbstmörders hat jedoch Anspruch auf Unfallentschädigung, wenn der Selbstmord infolge geistiger Störung verübt ist und diese sich infolge Betriebsunfalls entwickelt hat.

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden, auch wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verletzten liegenden Grundes kein strafrechtliches Urteil ergelht. Die Verletzung bergpolizeilicher Bestimmungen gilt nicht als Vergehen in diesem Sinne.

Eine wesentliche Verbesserung des alten Rechts hat das Gesetz vom 14. Juli 1925 gebracht durch die Ausdehnung des Begriffs „Betriebsunfall“. Der § 545 a der RVO. sagt: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“

Das Reichsversicherungsamt hat dazu unterm 12. 8. 1926 entschieden:

„Aus der Fassung des § 545 a RVD., nach welcher als Beschäftigung im Betriebe der Weg nach der Arbeitsstätte zu gelten hat, ist zu folgern, daß das Wort Weg hier nicht im Sinne von Straße, Landstraße und dergleichen gebraucht ist, sondern als eine Betätigungsform, und zwar als die Betätigungsform des Sichfortbewegens auf ein bestimmtes Ziel hin. „Weg“ im Sinne des § 545 a bedeutet hiernach das Sichhinbewegen zur Arbeitsstätte. Ein solcher Weg ist nicht ohne weiteres an allgemein benutzte oder gar öffentlich Straßen gebunden, sondern kann auch gegebenenfalls außerhalb derselben zurückgelegt werden. In diesem Sinne kann nach Ansicht des Senats der Weg nach der Arbeitsstätte auch auf einem unbefestigten Grundstücke oder innerhalb eines Grundstückes anfangen. Voraussetzung für die Tätigkeit ist grundsätzlich, daß der häusliche Wirtschaftskreis verlassen und der Weg in der Richtung auf die Arbeitsstätte angetreten ist.“

Wenn ein Arbeiter auf dem Wege zur Arbeit zur eigenen Bequemlichkeit einen Bahndamm, wo er infolge Schwerebrigkeit von der Lokomotive eines Zuges erfasst und getötet wird, so liegt doch ein Betriebsunfall vor, weil verbodenes Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließt.

Ein kurze Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte nimmt diesen Weg nicht den Charakter eines Betriebsweges, wenn die Unterbrechung in innerer Beziehung zur Beschäftigung im Betriebe steht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Versicherte auf dem Wege nach und von der Arbeit sich durch die Benutzung eines Beförderungsmittels besonderen Gefahren ausgesetzt hat.

Der Weg nach und von der Arbeit beginnt oder endet nicht an der Haustür, sondern an der Wohnungstür. Liegen Schlafraum und Wohnung in verschiedenen Stockwerken, so gehören die dazwischen liegenden Treppen nicht zum Betriebsweg. Sobald die Wohnung betreten ist, werden Unfälle innerhalb der Wohnung als Betriebsunfälle nicht mehr anerkannt, es sei denn, daß der Versicherte in seiner Wohnung ein Arbeitsgerät, Material oder Instrumente hat, was er zur Arbeit im Betriebe braucht. Denn als Beschäftigung im Sinne der Versicherung un-erliegenden Betrieb gilt nach § 545 b der RVD. nur auch die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Bewahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten geliebt wird.

Darüber erstreckt sich die Versicherung auch auf häusliche oder andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe oder bei sonstigen Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten herangezogen werden.

Nach bisherigem Recht waren die Personen ohne Unfallversicherung, die freiwillig ihr eigenes Leben auf das Spiel setzen, um das Leben anderer Menschen zu retten. Das widerspricht dem natürlichen Rechtsempfinden. Darum ist es zu begrüßen, daß ein neuer § 553 a der RVD. bestimmt:

„Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet.“

Arbeitsunfälle verletzter Personen, die auf eine allgemeine Verschlechterung krankhafter Anlagen beruhen, werden an sich nicht von der Unfallversicherung entschädigt. Das gilt besonders von den gewöhnlichen Leistenbrüchen und zwar deshalb, weil nach der ärztlichen Auffassung der Arbeitsprozess wohl die Gelegenheit, nicht aber die Ursache des Bruchaustritts bildet, denn vielfach bestehen Bruchanlagen, ohne daß der Mensch es eigentlich gemerkt hat.

Die Forderung, im Beruf erworbene Krankheiten für die Entschädigung den Unfällen gleichzustellen, ist alt. Zwar konnte die Reichsregierung und später der Bundesrat nach § 547 der RVD. durch Beschluß die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufsstände ausdehnen, doch sind solche Beschlässe lange Jahre nicht gefaßt worden. Erst im Jahre 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht also auf Grund des § 547 der RVD. eine Bekanntmachung vom 12. 10. 17 ergangen über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenengeld bei Gesundheitsstörungen durch die Gifte der Gasammoniak.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925, über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufsstände, nahm zum ersten Male berufliche Schädigungen, die nicht auf Unfälle beruhen, in die Unfallversicherung auf. Die Schwierigkeiten, die größtenteils auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiete liegen, nahm man zur Begründung dafür her, daß man sich zu einem schriftlichen Vorgehen entschloß und zunächst 11 gewerbliche Berufsstände dem Schutze der Unfallversicherung unterstellte. War auch die Zahl der gemeldeten und entschädigten Berufsstandskrankheiten geringer, als man gerechnet, so war doch von wichtiger Bedeutung, was die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufsstände für die Erkennung und Verhütung dieser Krankheiten bedeutet.

Bei der Durchführung der vorhin genannten Verordnung zeigen sich einige Schwierigkeiten. Um diese zu

beseitigen, gibt das dritte Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 dem § 547 der RVD. folgende neue Fassung:

„Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet die Unfallversicherung Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.“

Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzungen ihrer Entschädigung regeln.“

Die Fassung beruht auf Vorschlägen, die der vorläufige Reichswirtschaftsrat bei Beratung des Entwurfs der Verordnung vom 12. Mai 1925 gemacht hat und die nun die Reichsregierung berücksichtigt und der Reichstag anerkannt hat.

Ist — nach geltendem Recht — zu befürchten, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Tätigkeit in solchem Betrieb unterläßt. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren.

Um den Vorschriften der Verordnung vom 12. Mai 1925 dem neuen Wortlaut des § 547 RVD. anzupassen, soll mit Wirkung vom 1. Januar 1929 an eine zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten erlassen werden. Der vorliegende Entwurf will die Erfahrungen verwenden, die man auf diesem Gebiete gesammelt hat und in erster Linie soll eine Anzahl weiterer Berufskrankheiten unter den Schutz der Unfallversicherung fallen. U. a. auch Hauterkrankungen durch ausländische Holzarten, wie Teufelholz, Setinholz, Palisander und afrikanisches Buchsbaumholz, also Hölzer, die bei ihrer Verarbeitung leicht Hauterkrankungen hervorrufen können.

Dann sollen die Vorschriften über Berufskrankheiten künftig nicht nur für die Gewerbeunfallversicherung gelten, sondern auch für die landwirtschaftliche und die Seeunfallversicherung. Der Versicherungsschutz soll über Betriebe hinaus auf Tätigkeiten ausgedehnt werden, außerdem wird für einzelne Berufskrankheiten der Kreis der versicherten Betriebe erweitert. Auch die ärztliche Meldepflicht soll eine andere sein und schließlich sollen Uebergangsvorschriften die Möglichkeit einer Entschädigung auch für Kranke eröffnen, die sich eine Berufskrankheit zu einer Zeit zugezogen haben, als die Krankheit noch nicht dem Schutze der Unfallversicherung unterstellt war.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Ortsvereinen.

Breslau. Am 4. Januar d. J. waren es 50 Jahre, als unser altherwürdiger Kollege Heinrich Lohse den Weg zum Gewerbeverein der Holzarbeiter fand. In Dresden geboren, verband sich sein jählicher Humor bald mit dem schlesischen. Wenn es galt die Interessen der Gewerbevereine hochzuhalten, war er stets da. Möge diesem wackeren Kämpfer ein heilerer Lebensabend beschieden sein.

Dortmund. Am 5. Januar fand in unserem neuen Vereinslokal die diesjährige Generalversammlung statt. Hierzu hatten wir Kollegen Kenner eingeladen. Der 1. Vorsitzende, Kollege Flach: eröffnete die Versammlung, begrüßte Kollegen Kenner auf das Herzlichste, gab einen Rückblick des vergangenen Jahres und gab den Wunsch zum Ausdruck, daß das neue Jahr ein besseres für uns werden möge. Die Tagesordnung enthielt reichlich Stoff. Zum 1. Vorsitzenden wurde Kollege Flach einstimmig wiedergewählt, desgleichen unter langjähriger Kassierer, Kollege Schildhauer; Schriftführer wurde neu gewählt Eipeldauer. Nach Friedigung der Wahl hielt uns Kollege Kenner ein Referat: „Was haben wir zu lernen von der letzten Aussperrung — was haben zu lernen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“ Der Referent schilderte uns in eindringlicher Ausführung deutlich und kernig den von Seering gefällten Schiedspruch, der unter den gegebenen Verhältnissen nicht zur Zufriedenheit aller organisierten Kollegen ausgefallen ist, und wir ein gutes Stück von der Vergangenheit lernen können, und ermunterte alle Kollegen, sich für unsere Organisation mit aller Kraft einzusetzen. In der Diskussion nahmen die Kollegen regen Anteil und gaben zum Ausdruck, daß es notwendiger wie bisher ist, für die Organisation der Holzarbeiter H.-D. zu wirken. Der Schriftführer, K. E.

Langheim. Zur Zeit kann man in der Ecke wenig lesen über die Ortsvereine, oder geht es allen gut? In dieser wirtschaftlichen Not gibt es immer etwas zum Schreiben. Am Sonntag, den 27. Januar hielt unser Ortsverein seine jährliche Generalversammlung im Gasthof zum Hl. Geist ab. Dieselbe hätte von Seiten der Kollegen besser besucht sein können. Die bisherige Vorstandschaft wurde wiedergewählt: L. Burkhardt, Vorsitzender; A. Schmutz, Schriftführer; J. Beck, Kassierer; B. Fischer und J. Herrmann, Beisitzer. In seinem Schlusswort ermahnte der Vorsitzende die Kollegen, wenn eine Versammlung anberaumt sei, dieselbe auch zu besuchen, sowie die Agitation im Auge zu behalten. Anschließend fand dann noch die Generalversammlung des Ortsverbandes statt. Alb. Schmutz, Schriftführer.

Mühlhausen (Ostpr.). Am Dienstag, den 5. Februar 1929 hielt unser Ortsverein seine übliche Monatsversammlung ab. Nachdem der Vorsitzende, Kollege Hirschfelder, die Versammlung durch eine Ansprache eröffnet hatte, und dem Bezirksleiter Kollegen Hinz aus Elbing im Namen der Kollegen des Ortsvereins herzlich willkommen hieß, ergriff Bezirksleiter Koll. Hinz, das Wort. Er sprach (was bereits schon mehrere mal in unserm Städtchen vorgekommen ist), über Lohnstreitigkeiten. Kollege Hinz hatte am selben Tage vor dem Arbeitsgericht in Braunsberg gegen den Tischlermeister L., Mühlhausen wegen Nichtzahlung des Tariflohnes an den Kollegen G. zu tun gehabt, und war dann auf seiner Rückreise hier eingetroffen. Wieder einmal konnten wir hören, mit was für Schikanen die Arbeitgeber gegen die Kollegen, wenn sie etwas bezahlen sollen, vorgehen. Dann ist das nicht gut gewesen, oder die Kollegen sind ein paar Minuten zu spät gekommen, doch wenn die Kollegen abends 30 Minuten und noch länger arbeiten, für das sie nicht bezahlt bekommen, das sehen die Arbeitgeber nicht. Nun, der Kollege G. hat sein Geld bekommen, und der Tischlermeister L. wird sich wohl auf einige Zeit, nach dem was er auf dem Arbeitsgericht erfahren hat, auch richten. Bei der freien Aussprache kam dann noch zum Vorschein, daß in der Tischlerei M. noch immer 10—11 Stunden gearbeitet wird. Doch auch der Tischlereibesitzer M. wird wohl bald die 8 stündige Arbeitszeit anerkennen müssen. Wenn er sich auch ausgelassen hat, zu Menschen, die ihn schon mehrere mal darauf aufmerksam gemacht haben: „Was will man mir nehmen.“ Daß die 2. Strafe ihn entlich mal zu sich bringt, dafür wird schon Sorge getragen werden. Trotz vieler solcher Vorfälle, wie es schon sehr oft, besonders den Kollegen, die noch nicht bei uns organisiert sind, vorgekommen ist, gibt es doch noch immer Kollegen, die von einer Organisation (auch in unserm Städtchen) noch immer nichts wissen wollen. Vielleicht aus Angst vor dem Arbeitgeber? Darum, wer sein Recht dem Arbeitgeber gegenüber behalten will, der lasse sich noch heute als Mitglied des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands H.-D. aufnehmen.

Schwelm. Es werden demnächst 40 Jahre her sein, daß freiwillig-gesinnte unerschrockene Männer den Wert der Organisation hier am Orte erkannten, und unseren Ortsverein ins Leben riefen. Die Gewerbevereinsidee wurde mit Mut und Energie gepflegt, und der Samen, der seinerzeit gestreut wurde, gestaltet uns heute, Früchte zu ernten, die uns sehr leicht in den Schoß fallen, und von vielen Kollegen als selbstverständlich betrachtet werden. Um die unerschrockenen, mutigen Gründer unseres Ortsvereins zu ehren und den heutigen Kollegen einen Ansporn zur Mitarbeit zu geben, hat unsere letzte Mitgliederversammlung beschlossen, das 40 jährige Bestehen des Ortsvereins durch eine Familienfeier zu ehren. Zu dieser Feier laden wir schon heute alle Kollegen mit ihren Familienangehörigen herzlich ein. Auch für die arbeitslosen Kollegen soll diese Feier eine Erholung und ein Hoffnungsstern für die Zukunft sein. Der Vorstand beabsichtigt eine Verlosung brauchbarer und nützlicher Gegenstände zu arrangieren. Zu diesem Zwecke bitten wir alle diejenigen Kollegen, die dazu in der Lage sind, kleinere Gegenstände ohne besondere Unkosten herzustellen, dies sofort zu tun und dem Ortsverein zur Verlosung zu stiften. Zu diesen Gegenständen rechnen wir Fußbänke, Frühstücksbretchen, Nähkästchen, Blumenkruppen usw. (den Inhalt für die Nähkästchen würde der Ortsverein kaufen und noch andere schöne Gewinne). Allen Kollegen mit Familien insbesondere für die arbeitslosen Kollegen sollen bei der Feier nur geringe Unkosten entstehen. Der heutigen Zeit soll voll und ganz Rechnung getragen, aber der Humor auch nicht vergessen werden. Außerdem soll auch den Kollegen, Freunden und Gönnern unserer Sache, die gern ihr Tanzbein schwingen, Rechnung getragen werden.

Der Vorstand hofft mit diesen Zeilen bei allen Kollegen mit ihren werten Frauen und Angehörigen reges Interesse geweckt zu haben, und glaubt allseitig Unterstützung zu finden. Näheres werden die Kollegen in unserer nächsten Versammlung am Sonntag, den 3. März 1929 morgens 10 Uhr im Vereinslokal Kalthoff, Kaiserstr. erfahren. Wir bitten dringend um vollzähligen Besuch dieser Versammlung.

Der Ortsverband Aachen und Umgebung sucht per sofort einen jungen energischen

Ortsverbandssekretär.

Derfelbe muß in der Agitation und im Kassenwesen firm sein und über besondere Kenntnisse der Sozialpolitik und Arbeiterversicherung verfügen. Nur erstklassige Kollegen kommen in Frage und ist eine fünfjährige Mitgliedschaft im Gewerbeverein Voraussetzung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Büro.

Ortsverband der Deutschen Gewerbevereine (H.-D.) Aachen, Sandkaufstraße 119.